

**Landgericht Frankfurt am Main**

**Verkündet laut Protokoll am:  
6.3.2013**

**Aktenzeichen: 2-02 O 274/12**

**Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben**

Fromm, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

13 3385



**Im Namen des Volkes  
Urteil**

**In dem Rechtsstreit**

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch die Vorsitzende  
Richterin am Landgericht von Garmissen, die Richterin am Landgericht Schwarzkopf  
und den Richter Dr. Bergmeister aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.02.2013

**für Recht erkannt:**

**Die Beklagte wird verurteilt, bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR - ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, es zu unterlassen, die Klausel „Kosten für Darlehensauszug von zur Zeit EUR 15,34 jährlich" oder inhaltsgleiche Bestimmungen in Darlehensverträgen mit Verbrauchern einzubeziehen sowie sich auf diese Klausel bei der Abwicklung derartiger, nach dem 01.04.1977 geschlossener Darlehensverträge mit Verbrauchern zu berufen.**

**Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 214,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.05.2012 zu zahlen.**

**Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu zahlen.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich der Unterlassung der Verwendung der Klausel gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 EUR, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.**

**Der Streitwert wird auf 3.000,00 EUR festgesetzt.**

### Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Unterlassung der Verwendung einer Entgeltklausel für einen Jahreskontoauszug bei Verbraucherdarlehensverträgen. Zudem macht er Kosten in Höhe von 214,00 EUR für die vorgerichtliche Abmahnung der Beklagten geltend.

Der Kläger ist ein Verbraucherschutzverband, der in die Liste der qualifizierten Einrichtungen gemäß § 4 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) eingetragen ist. Die Beklagte ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die Bankgeschäfte betreibt.

Im Jahre 2004 schloss die Beklagte mit ihrer Kundin Marion Schmid aus Wiesbaden einen Verbraucherdarlehensvertrag ab. In diesem maschinengeschriebenen Vertrag heißt es unter Gliederungspunkt 1.4 unter der Überschrift „Sonstige Kosten“:

„Kosten für Darlehensauszug von zur Zeit EUR 15,34 jährlich.“

Die Darlehensnehmerin erhielt im weiteren Verlauf der Abwicklung des Darlehensvertrages jährliche Kontoauszüge und für jeden Kontoauszug wurde ihr ein Betrag in Höhe von 15,34 EUR berechnet. Die Kontoauszüge waren auf der Vorder- und auf der Rückseite bedruckt.

Auf der Vorderseite der Kontoauszüge waren alle Auszahlungen, Zins- und Tilgungszahlungen sowie Gebühreneinzüge im jeweiligen Zeitraum in chronologischer Reihenfolge aufgelistet. Die Aufzählung endete mit dem Kontostand zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Unter dem Kontostand befand sich ein durch eine gestrichelte Linie abgegrenzter weiterer Abschnitt. In diesem waren die Zinszahlungen in einer Summe zusammengefasst und der Kontostand zum 31.12. wurde noch einmal separat aufgeführt.

Auf der Rückseite der Kontoauszüge war ein Text abgedruckt in dem es mitunter hieß:

„Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,  
der Darlehens-Kontoauszug enthält alle Auszahlungen, Zins- und Gebührenbelastungen und Rückzahlungen des angegebenen Buchungszeitraums.

Wir bitten Sie, diese Abrechnung zu prüfen und eventuell Beanstandungen binnen einer Ausschlussfrist von sechs Wochen unserer Revisionsabteilung, [Adresse] schriftlich anzuzeigen.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Darlehensschuld als von Ihnen anerkannt.

Dieser Kontoauszug gilt im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Verträgen laut angegebener Kontonummer als Rechnung im Sinne UStG."

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Inhalt der Kontoauszüge wird auf die Anlage K 2 (Bl. 13 d. A.) und Anlage B 1 (Bl. 49ff d. A.) Bezug genommen.

Der Kläger hat die Beklagte mit Schreiben vom 20.01.2012 und 24.02.2012 auf die nach seiner Ansicht unzulässige Entgeltklausel hingewiesen und die Beklagte aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Die Beklagte lehnte dies mit Schreiben vom 01.02.2012 und 12.03.2012 ab. Wegen der Einzelheiten dieses Schriftverkehrs wird auf die Anlagen K 3 bis K 7 (Bl. 14ff d. A.) verwiesen.

Mit der vorliegenden, der Beklagten am 07.05.2012 zugestellten Klage, verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Klausel, die ein Entgelt für den Darlehensauszug vorsieht, gegen § 307 Abs. 1 BGB verstoße, da sie den Darlehensnehmer unangemessen benachteilige. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH, Urt. v. 08.02.2011, Az. 17 U 138/10) habe die Beklagte das Darlehenskonto auf eigene Kosten zu führen. Der Kontoauszug, der das Ergebnis der Kontoführung sei und eine Art Manifestation des Darlehenskontos darstelle, müsse daher ebenfalls kostenlos sein. Die veranschlagten Kosten lägen auch weit über den reinen Versandkosten. Über dies verfolge die Bank mit der Übermittlung des Jahreskontoauszuges vornehmlich eigene Interessen, da sie eine Art Kontokorrentanerkennnis damit erreichen möchte. Die Übersendung des Auszuges stelle sich gerade nicht als reine Serviceleistung zugunsten des Kunden dar. Bei kundenfeindlichster Auslegung sei außerdem festzustellen, dass die Gebühr für den Auszug anfalle unabhängig davon, ob dieser dem Darlehensnehmer überhaupt übermittelt wird. Hinsichtlich der Kosten der Abmahnung beruft sich der Kläger auf § 12 Abs. 1 UWG. Er berechnet eine Pauschale von 200,00 EUR und rechnet 7 % Umsatzsteuer hinzu. Wegen der Einzelheiten des veranschlagten Zeitaufwandes für die Abmahnung wird auf die Seiten 9 bis 10 der Klageschrift (Bl. 9f d. A.) Bezug genommen.

**Der Kläger beantragt,**

die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Darlehensverträgen mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmung bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 01.04.1977, zu berufen:  
„Kosten für Darlehensauszug von zur Zeit EUR 15,34 jährlich“;

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 214,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

**Die Beklagte beantragt,**

die Klage abzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, dass die streitgegenständliche Regelung nach § 307 Abs. 3 BGB einer Inhaltskontrolle nach den § 307ff BGB entzogen sei. Zwar läge keine Individualvereinbarung vor, die Parteien hätten jedoch vereinbart, dass die Darlehensnehmerin jährlich Kontoauszüge erhalten solle, die den aktuellen Stand des Darlehens widerspiegeln und dieser solle zur Vorlage bei dem Finanzamt dienen. Damit läge keine kontrollfähige Preisnebenabrede vor. Zudem sei die streitgegenständliche Gebühr ein Entgelt für eine zusätzlich angebotene Sonderleistung zugunsten der Darlehensnehmerin. Der Darlehensauszug erfolge allein zu dem Zweck, dem Kunden gegenüber dem Finanzamt den Nachweis darüber zu ermöglichen, dass eine bestimmte Darlehensschuld im jeweiligen Kalenderjahr die ausgewiesenen Sollzinsen aufgewiesen habe und diese beglichen worden seien. Aus diesem Grund habe der Kontoauszug im unteren Bereich eine abtrennbare Bestätigung zur Vorlage bei dem Finanzamt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 04.02.2013 (Bl. 97f d. A.) Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das angerufene Gericht nach § 6 Abs. 1 S. 1 UKlaG sachlich und nach § 6 Abs. 2 UKlaG i.V.m. der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Ministeriums der Justiz vom 16.09.2008, GVBl. I 2008, 822 örtlich zuständig. Die Prozessführungsbefugnis des Klägers folgt aus den §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 4 UKlaG. Der Kläger ist unstreitig eine anspruchsberechtigte Stelle i.S.d. Unterlassungsklagengesetzes.

Die Klage ist auch insgesamt begründet.

I. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch gemäß § 1 UKlaG auf Unterlassung der Verwendung der Entgeltklausel für Darlehensauszüge. Die für den Unterlassungsanspruch weiter erforderliche Wiederholungsgefahr ist ebenfalls gegeben, da die Beklagte die beanstandete Klausel verwendet und zur Unterlassung, insbesondere zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, nicht bereit ist.

Bei der streitgegenständlichen Regelung handelt es sich um eine allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne des § 305 Abs. 1 S. 1 BGB. Sie unterliegt der rechtlichen Kontrolle nach den §§ 307ff BGB und hält dieser Prüfung bei der Verwendung gegenüber Verbrauchern nicht stand.

1. Die Entgeltklausel für den Depotauszug unterliegt der Inhaltskontrolle nach den §§ 307ff BGB, da es sich nicht um eine kontrollfreie Preisvereinbarung, sondern um eine kontrollfähige Preisnebenabrede handelt.

Nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB sind nur solche Bedingungen kontrollfähig, die von Rechtsvorschriften abweichen oder diese ergänzen. Da die Vertragsparteien nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit grundsätzlich Leistung und Gegenleistung frei bestimmen können, sind Klauseln kontrollfrei, die Art und Umfang der vertraglichen Leistungspflichten und den dafür zu zahlenden Preis unmittelbar bestimmen.

Hat die Regelung hingegen kein Entgelt für eine Leistung, die dem Kunden auf rechtsgeschäftlicher Grundlage erbracht wird, zum Gegenstand, sondern wälzt der Verwender durch die Bestimmung allgemeine Betriebskosten, Aufwand zur Erfüllung eigener Pflichten oder für Tätigkeiten, die im eigenen Interesse liegen, auf den Kunden ab, so ist sie kontrollfähig. Derartige Preisnebenabreden sind durch § 307 Abs. 3 S. 1 BGB nicht der AGB-

Kontrolle entzogen (vgl. BGH, Urt. v. 07.06.2011, Az. XI ZR 388/10, zitiert nach juris, Rn. 19).

a. Die vorliegende Klausel, die ein Entgelt für einen Darlehensauszug vorsieht, betrifft nicht die Hauptleistungspflichten des Darlehensvertrages. Die Hauptpflichten bei einem Darlehensvertrag bestehen in der Überlassung des Kapitalbetrages durch den Darlehensgeber und in der Zinszahlung des Darlehensnehmers. Die Entgeltklausel regelt nicht Art und Umfang einer dieser Hauptleistungen. Nach dem eindeutigen Wortlaut wird das Entgelt ausschließlich für einen jährlichen Darlehensauszug erhoben.

Die Entgeltklausel betrifft auch keine Nebenpflicht der Beklagten aufgrund des Darlehensvertrages. Bei Heranziehung der als Anlage B 1 vorgelegten Darlehensauszüge wird deutlich, dass es sich hierbei um eine Art Kontoauszug handelt, der die Zahlungen auf das Darlehen in einem bestimmten Zeitraum auflistet. Zur Führung eines Darlehenskontos ist die Beklagte weder nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken (AGB-Banken) noch von Gesetzes wegen verpflichtet. Der Darlehensvertrag als solcher begründet auch kein Auftrags- oder Geschäftsführungsverhältnis, bei dem nach Maßgabe von § 259 BGB zu erfüllende gesetzliche Auskunfts- und Rechenschaftspflichten gemäß den §§ 666, 675 BGB bestehen (vgl. BGH, Urt. v. 07.06.2011, Az. XI ZR 388/10, zitiert nach juris, Rn. 27f; BGH, Urt. v. 09.05.2006, Az. XI ZR 114/05, zitiert nach juris, Rn. 34).

b. Auch wenn die Beklagte durch die Führung eines Darlehenskontos keine eigene vertragliche oder gesetzliche Haupt- oder Nebenpflicht gegenüber dem jeweiligen Darlehensnehmer erfüllt, führt dies nicht zur Kontrollfreiheit der Entgeltklausel nach § 307 Abs. 3 BGB, denn die Führung des Darlehenskontos stellt keine selbstständige (Dienst-)Leistung der Bank für den Kunden dar, sondern erfolgt überwiegend im Interesse der Bank (vgl. BGH, Urt. v. 07.06.2011, Az. XI ZR 388/10, zitiert nach juris, Rn. 28; OLG Karlsruhe, Urt. v. 08.02.2011, Az. 17 U 138/10, zitiert nach juris, Rn. 19ff). Die Kontoeinrichtung ist beim Kreditgeschäft lediglich ein unselbstständiger Neben- oder Begleitaspekt. Soweit es um die Rückführung des Kredits geht, dient das Darlehenskonto in erster Linie buchhalterischen bzw. Abrechnungszwecken des Kreditinstitutes, das durch seine interne Kontoführung im Eigeninteresse den jeweiligen Stand der Darlehensverbindlichkeit des Kunden dokumentiert. Für das Kreditinstitut ist das Darlehenskonto erforderlich, um die Zahlungen des Kunden, insbesondere zur Ermittlung etwaiger Rückstände in Bezug auf Zinsen und Tilgung zu überwachen. Es kann die Zahlungen des Darlehensnehmers auch nicht irgendwie entgegennehmen, sondern muss sie in geordneter und für die Bank nachvoll-

ziehbarer Weise verbuchen. Der Darlehensnehmer, der seine Zahlungsverpflichtungen üblicherweise dem Kreditvertrag oder einem eigenständigen Zins- und Tilgungsplan entnehmen kann, ist dagegen auf die Führung eines gesonderten Kontos in der Regel nicht angewiesen, um einen Überblick über die fortlaufende Abtragung des Darlehens zu erhalten. Er bedarf der Kontoführung durch das Kreditinstitut auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines eigenen Beweisführungsrechts, da er streitige Zahlungsvorgänge durch entsprechende Zahlungsbelege (Abbuchungen, Überweisungen, Einzahlungen) im Regelfall wird belegen können (vgl. BGH, Urt. v. 07.06.2011, Az. XI ZR 388/10, zitiert nach juris, Rn. 29). Demnach kann die allein oder überwiegend im eigenen organisatorischen bzw. Buchhaltungsinteresse des Kreditinstituts liegende Führung des Darlehenskontos nicht als entgeltpflichtige Sonderleistung der Bank für den Kunden eingeordnet werden (vgl. BGH, Urt. v. 07.06.2011, Az. XI ZR 388/10, zitiert nach juris, Rn. 30).

Gleiches gilt für die Überlassung eines Jahreskontoauszuges des Kreditinstitutes an den Kunden. Auch dieser Vorgang, mit dem die Bank dem Kunden einen Überblick über ihre Kontoführungstätigkeit verschafft, liegt überwiegend im Interesse des Kreditinstitutes. Mit der Überlassung des Auszuges an den Kunden verbunden mit der Aufforderung auf der Rückseite des Auszuges, die einzelnen Zahlungsvorgänge zu überprüfen und Beanstandungen binnen sechs Wochen anzuzeigen, verfolgt das Kreditinstitut eine weitere Kontrolle ihrer internen Kontoführung mit dem Ziel, die ordnungsgemäße Zuordnung und Gutschrift der einzelnen Zahlungen bestätigt zu erhalten. Insbesondere sollen fehlerhafte Verrechnungen der eingehenden Zahlungen des Darlehensnehmers oder nicht erfasste Zahlungen offen gelegt werden. Darüber hinaus setzt die Beklagte ihrem Kunden eine Ausschlussfrist für die Erhebung von Einwendungen gegen ihre interne Kontoführung und strebt eine Anerkennung der ausgewiesenen Darlehensschuld an. Unabhängig davon, ob dieses Vorgehen zulässig ist, verfolgt die Beklagte damit ausschließlich eigene Interessen. Mit dem Abschneiden von Einwendungen gegen ihre Kontoführung will die Beklagte erreichen, dass der Kunde die von ihr vorgenommene Verrechnung der Zahlungen und den jeweiligen Stand der Darlehensverbindlichkeit anerkennt. Dieses Vorgehen, mit dem die Rechte des Darlehensnehmers beschränkt werden, liegt eindeutig nicht im Interesse des Kunden.

Eine andere Bewertung der Interessenlage ergibt sich auch nicht daraus, dass am Ende des Auszuges eine Zins- und Saldenbestätigung zur Vorlage bei dem jeweiligen Finanzamt angefügt ist. Diese Bestätigung für das Finanzamt führt nicht dazu, dass das von der Beklagten angestrebte Anerkenntnis eine andere Gewichtung erhält und in einer Gesamt-

schau festzustellen wäre, dass der Darlehensauszug nicht nur im überwiegenden Interesse der Beklagten, sondern zumindest auch im Interesse des Kunden liegt. Nach dem Wortlaut der Klausel ist das Entgelt allein für den Darlehensauszug zu entrichten. Der Auszug stellt die gebuchten Zahlungen dar und endet mit dem aktuellen Kontostand zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Dass mit der angegriffenen Regelung auch eine Steuerbescheinigung als Sonderleistung der Beklagten abgegolten werden soll, kann dem Wortlaut der Entgeltklausel nicht entnommen werden. Dementsprechend kann bei der Interessenbewertung der vorliegenden Klausel auch nur auf den Darlehensauszug abgestellt werden und die angehängte Steuerbescheinigung kann nicht ins Gewicht fallen.

Der Darlehensauszug ist keine Sonderleistung, die ausschließlich im Interesse des Kunden erfolgt. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich vielmehr, dass der Darlehensauszug vorliegend überwiegend den Interessen der Beklagten dient, sodass die Inhaltskontrolle nach den §§ 307ff BGB eröffnet ist.

Es handelt sich nicht um eine nach § 307 Abs. 3 S. 1 BGB kontrollfreie Festlegung des Preises für eine von der Beklagten angebotene vertragliche Leistung (a.A. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.07.2012, Az. 14 U 41/12, zitiert nach juris, Rn. 1; LG Freiburg (Breisgau), Ur. v. 22.02.2012, Az. 14 O 379/11, zitiert nach juris, Rn. 21ff). Eine derartige pauschale Betrachtungsweise lässt das deutlich im Vordergrund stehende Eigeninteresse des Kreditinstitutes, wie es im vorliegenden Fall auszumachen ist, in nicht zu rechtfertigender Weise außer Betracht. Auch aus dem Einwand der Beklagten, es läge zwar keine Individualvereinbarung vor, die Parteien hätten jedoch vereinbart, dass die Darlehensnehmerin jährlich Kontoauszüge erhalten solle, die den aktuellen Stand des Darlehens widerspiegeln und dieser solle zur Vorlage bei dem Finanzamt dienen, lässt sich nicht folgern, dass eine der Inhaltskontrolle entzogene Preisnebenabrede anzunehmen sei. Die für das Vorliegen einer ergänzenden Darlehensvereinbarung darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat für diese von Klägerseite bestrittene Abrede kein Beweisangebot unterbreitet, sodass dem nicht weiter nachzugehen war.

**2. Die Entgeltklausel hält einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB nicht stand.**

Die Berechnung eines Entgelts für die Überlassung eines Darlehensauszuges ist ebenso wie die Berechnung eines Entgelts für die Führung eines Darlehenskontos mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren (§ 307 Abs. 2 Nr.1 BGB) und benachteiligt die Kunden der Beklagten entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen (§ 307 Abs.1 S. 1 BGB). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der sich die erkennende Kammer an-

schließt, sind Entgeltklauseln, in denen ein Kreditinstitut einen Vergütungsanspruch für Tätigkeiten normiert, zu deren Erbringung es bereits gesetzlich oder aufgrund einer selbstständigen vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die es - wie hier - vorwiegend im eigenen Interesse wahrnimmt, mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen nicht vereinbar, da nach dem gesetzlichen Leitbild für solche Tätigkeiten ein Entgelt nicht beansprucht werden kann. Durch diese Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung wird eine gegen Treu und Glauben verstoßende unangemessene Benachteiligung der Kunden des Verwenders bereits indiziert (vgl. BGH, Urt. v. 07.06.2011, Az. XI ZR 388/10, zitiert nach juris, Rn. 35; BGH, Urt. v. 21.04.2009, Az. XI ZR 78/08, zitiert nach juris, Rn. 21, m.w.N.).

Das gilt auch im vorliegenden Fall, in dem die angegriffene Klausel der Beklagten die Möglichkeit einräumt, ihren Darlehensnehmern eine Vergütung für Tätigkeiten abzuverlangen, die die Beklagte nach dispositivem Recht ohne gesondertes Entgelt zu erbringen hätte. Gründe, die die Klausel gleichwohl als nicht unangemessen erscheinen lassen, sind weder dargetan noch sonst ersichtlich.

Für die Unangemessenheit der Regelung spricht über dies die Höhe des vorgesehenen Entgeltes. Ein Betrag von 15,34 EUR für das Ausdrucken und für das zur Verfügung stellen des Auszuges ist im Vergleich zum tatsächlichen Arbeits- und Auslagenaufwand als überhöht anzusehen.

Darüber hinaus ist die angegriffene Entgeltklausel auch nicht unter Bezugnahme auf die Regelung in § 6 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 Preisangabenverordnung (PAngV) als angemessen anzusehen. In § 6 Abs. 3 PAngV ist allein geregelt, welche Kosten bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses einzubeziehen sind. Soweit in § 6 Abs. 3 Nr. 3 die „Kosten der Führung eines Kontos“ genannt werden, ist damit nicht über das Recht eines Kreditinstituts zu einer Entgelterhebung bindend entschieden. Die Vorschrift des § 6 Abs. 3 PAngV regelt als formelles Preisrecht bzw. Preisordnungsrecht gerade nicht die Zulässigkeit von bestimmten Preisen, sondern allein die Art und Weise der Preisangabe im Verkehr (vgl. BGH, Urt. v. 07.06.2011, Az. XI ZR 388/10, zitiert nach juris, Rn. 35).

II. Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Zahlung der Abmahnpauschale in Höhe von 200,00 EUR gemäß den §§ 5 UKlaG, 12 Abs. 1 UWG. Die Pauschale in Höhe von 200,00 EUR ist als angemessen anzusehen (vgl. OLG Schleswig-Holstein, Urt. v. 26.06.2012, Az. 2 U 10/11).

Der insoweit bestehende Zinsanspruch folgt aus den §§ 288, 291 BGB.

Nach alledem war der Klage in vollem Umfang stattzugeben.

III. Als unterlegene Partei hat die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 91 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 711 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes richtet sich nach den §§ 48 GKG i.V.m. 3ff ZPO. In der Praxis hat sich bei Klagen gegen den Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Streitwert von 2.500,00 EUR bis 3.000,00 EUR je Klausel durchgesetzt (vgl. BGH, Beschl. v. 28.09.2006, Az. III ZR 33/06, zitiert nach juris, Rn. 3; BGH, Urt. v. 13.11.2012, Az. XI ZR 500/11, zitiert nach juris, Rn. 59). Dieser Praxis schließt sich auch die erkennende Kammer an. Dass es sich vorliegend um eine Klausel mit grundlegender Bedeutung für ganze Wirtschaftszweige handelte, was eine höhere Bewertung rechtfertigen kann (vgl. Palandt-Bassenge, BGB, zu § 5 UKlaG, Rn. 14), lässt sich nicht feststellen.

**von Garmissen**

**Dr. Bergmeister**

**Schwarzkopf**